

An die

Personaladministration

- Fachbereich allgemeines Personal
- Fachbereich wissenschaftliches Personal

Antrag auf Sonderbetreuungszeit

Ich benötige für die notwendigen Betreuung der nachstehend genannten Person eine Sonderbetreuungszeit¹ gem. § 18b AVRAG unter Fortzahlung des Entgeltes:

Angaben Mitarbeiter_in:

Institut/Abteilung:
Vorname und Zuname:
SV-Nummer:
Anschrift (Straße Hausnr. Türnr. PLZ Ort Staat)

Angaben zum Sonderbetreuungszeitraum:

Beschäftigungsausmaß MA_in:
Sonderbetreuungstage/-zeitraum ¹ :
Soll-Arbeitszeit MA_in - Bitte geben Sie uns hier Ihre Soll-Arbeitszeit an, die Sie an den o.g. Tag(en) an der TU Wien tatsächlich erbracht hätten (siehe auch Beispiel anbei /Infoblatt):

Betreute Person(en):

Vorname	Zuname	SV-Nr.	Bitte auswählen:

¹ bis zu einer Maximaldauer von 3 Wochen möglich

Angaben zur Betreuungseinrichtung/ausgefallenen Betreuungskraft oder persönliche Assistenz

Zeitpunkt der Schließung	Angabe der Einrichtung bzw. Name der Betreuungsperson plus Anschrift

Ich bestätige, dass für mein Kind/meine Kinder/meine_n Angehörige_n

in der Schule/Kinderbetreuungseinrichtung bzw. in der Einrichtung der Behindertenhilfe/Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen keine Betreuung angeboten wird (Bestätigung liegt bei) bzw. die Betreuungskraft ausfällt oder die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt und trotz aller Bemühungen keine anderweitigen Betreuungsmöglichkeit² besteht.

NACHWEIS der Betreuungseinrichtung liegt bei!

Die_Der Arbeitnehmer_in ist während der Sonderbetreuungszeit von der Arbeitspflicht entbunden, die dienstvertraglichen Nebenpflichten (z.B. Treuepflichten, Geheimhaltungspflichten, etc.) bleiben allerdings aufrecht. Die_Der Arbeitnehmer_in erhält während der Sonderbetreuungszeit das Entgelt nach Maßgabe der Regelung des §18b AVRAG weiterbezahlt. Sie_Er verpflichtet sich dazu, der Arbeitgeberin sämtliche seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes für die teilweise Erstattung der Entgeltfortzahlung allenfalls eingeforderten Belege und Nachweise (z.B.: Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung, Lehranstalt bzw. Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung über die Schließung, Wegfall der persönlichen Assistenz o.ä.) beizubringen. Nach Ende der Sonderbetreuungszeit hat die_der Arbeitnehmer_in seine_ihre Arbeitstätigkeit ohne gesonderte Aufforderung wieder gemäß den Bestimmungen des bestehenden Dienstvertrages aufzunehmen.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer_in

genehmigt vom Arbeitgeber:

Unterschrift unmittelbare_r Vorgesetzte_r

² z.B. Betreuung des Kindes durch andere Angehörige, wie etwa den nicht erwerbstätigen anderen Elternteil, ältere Geschwister oder Betreuung in Kleingruppen durch die Schule bzw. Kindergarten

Informationsblatt Sonderbetreuungszeit

Was ist Sonderbetreuungszeit?

Es kann mit Arbeitnehmer_innen, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, Sonderbetreuungszeit unter Fortzahlung des Entgelts vereinbart werden.

Wann gilt die Sonderbetreuungszeit?

Sonderbetreuungszeit kann in folgenden Fällen vereinbart werden:

- Sonderbetreuungszeit zwecks Betreuung von Kindern bis 14 Jahre
Sonderbetreuung kann vereinbart werden, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt/Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) oder zur Gänze oder in der Zeit der Ferien (Herbst-, Weihnachts- und Semesterferien) oder an schulautonomen Tagen geschlossen ist,

Zudem darf kein anderer Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes (z.B. Pflegefreistellung) bestehen.

- Sonderbetreuungszeit zwecks Betreuung von Menschen mit Behinderung

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit besteht auch dann, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt/Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) oder zur Gänze geschlossen ist, oder die behinderte Person aufgrund einer freiwilligen Maßnahme der Einrichtung oder der freiwilligen Herausnahme aus der Einrichtung zu Hause betreut wird. Die Sonderbetreuungszeit ist in diesem Fall nicht vom Alter der behinderten Person abhängig.

Weiters kann Sonderbetreuungszeit auch Angehörigen von Menschen mit Behinderungen gewährt werden, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist

- Sonderbetreuungszeit zwecks Betreuung von pflegebedürftigen Personen
Sonderbetreuung ist auch möglich zur Betreuung einer_eines pflegebedürftigen Angehörigen, deren Betreuungskraft ausfällt. Dies betrifft vor allem Fälle der 24-Stunden-Betreuung.

Wie lange kann Sonderbetreuungszeit gewährt werden?

Sonderbetreuungszeit kann bis zu **drei Wochen (auch in Teilen – ganztägig/halbtägig)** vereinbart werden.

Kann die Sonderbetreuungszeit konsumiert werden, wenn bereits zuvor Sonderbetreuungszeit konsumiert wurde?

Ja, die Möglichkeit von Sonderbetreuungszeit gilt unabhängig davon, ob auf der Basis der „Vorgängerregelungen“ bereits Sonderbetreuungszeit gewährt wurde.

Wie ist die Sollarbeitszeit im Antrag zu verstehen?

Beispiel:

Beschäftigungsausmaß: 30 Std./Woche (Montag – Freitag)

Sonderbetreuungszeit: Montag bis Mittwoch

Hinterlegte Sollarbeitszeit (an den Sonderbetreuungstagen) an der TU Wien:

Montag: 08:00 – 14:00 | Dienstag: 09:00 – 12:00 | Mittwoch: 08:00 – 16:00

Restliche Arbeitstage, an denen keine Sonderbetreuungszeit genommen wurde (Donnerstag/Freitag) müssen nicht angeführt werden.